



Unternehmensflurbereinigung A39-Eutzen

Herzlich Willkommen zur Teilnehmersammlung

am 21.03.2019

im Gasthaus Pasemann in Hankensbüttel

Beginn: 16:30

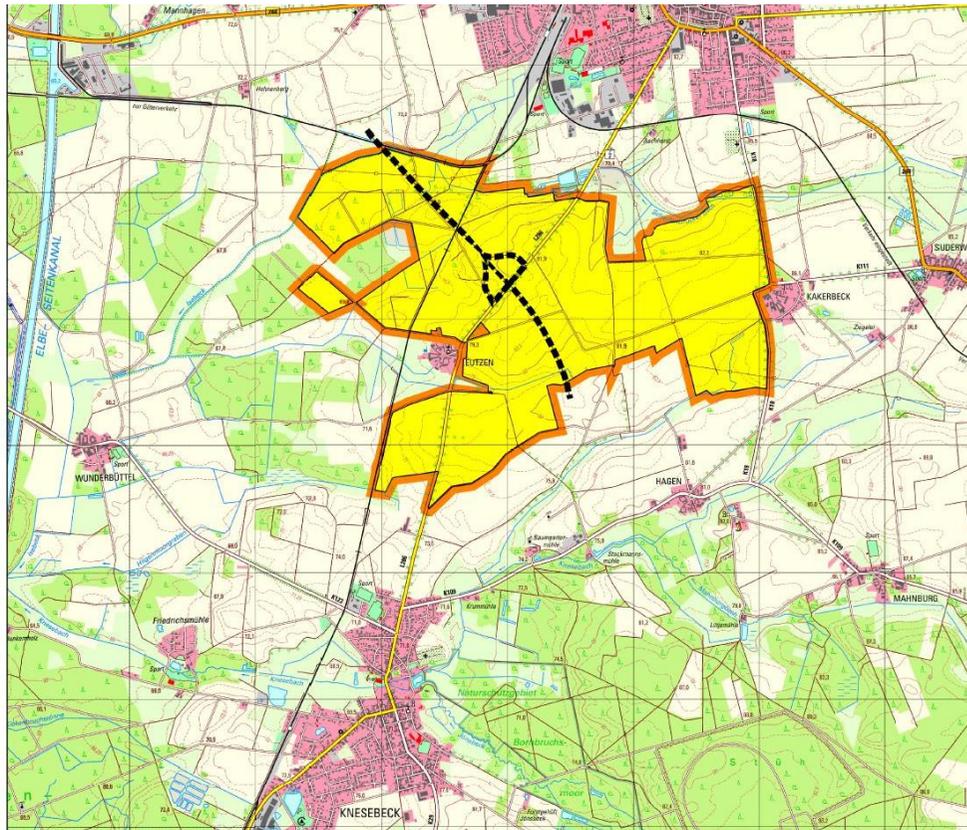


Amt für regionale Landesentwicklung
Braunschweig



Warum findet die Versammlung statt?!

- Die Unternehmensflurbereinigung A39-Eutzen wurde mit Beschluss vom 06.12.2018 angeordnet.
- Mit dem Beschluss ist die Teilnehmergeinschaft als Körperschaft des öffentlichen Rechts entstanden.
- Die Teilnehmergeinschaft wird durch einen Vorstand vertreten.
- Die Vorstandsmitglieder werden durch die anwesenden Teilnehmer gewählt.



Gliederung



Amt für regionale Landesentwicklung
Braunschweig

- 1. Begrüßung und Vorstellung**
- 2. Gesetzliche Grundlagen**
- 3. Ladung zum Wahltermin**
- 4. Wahlverfahren, Wahlsatzung**
- 5. Durchführung der Wahl**
- 6. Wie geht es weiter**
- 7. Schließen der Versammlung**

1 | Begrüßung und Vorstellung

1. Begrüßung und Vorstellung

Flurbereinigungsbehörde:

Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig

Bohlweg 38

38100 Braunschweig

www.arl-bs.niedersachsen.de



Amt für regionale Landesentwicklung
Braunschweig



1 | Begrüßung und Vorstellung



Amt für regionale Landesentwicklung
Braunschweig

Anwesend von der Flurbereinigungsbehörde:

Rebecca Reihs 0531/484-2105

Martin Suplitt 0531/484-2107

Thomas Schuldt 0531/484-2108

Christin Blohsei in Ausbildung

Dienstgebäude:

Wilhelmstraße 3, 38100 Braunschweig



1 | Begrüßung und Vorstellung



Amt für regionale Landesentwicklung
Braunschweig

Weitere Dienststellen:

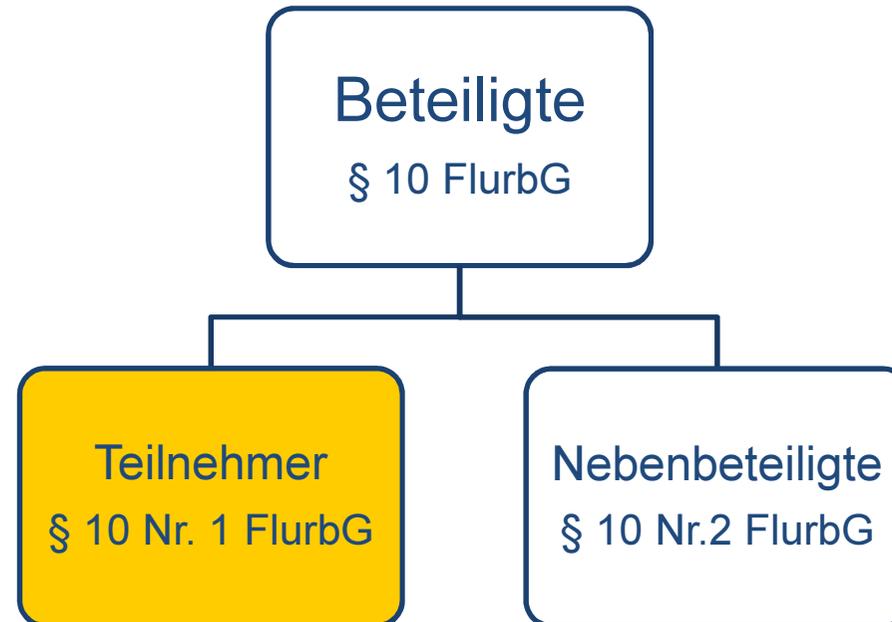
- Für die Bundesrepublik Deutschland als Unternehmensträger:
Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr
-Geschäftsbereich Wolfenbüttel-
- Verband der Teilnehmergeinschaften Südostniedersachsen

2 | Gesetzliche Grundlagen



Amt für regionale Landesentwicklung
Braunschweig

- 2.1 Grundlage für die Durchführung der Flurbereinigung ist das Flurbereinigungsgesetz (FlurbG)
- 2.2 Beteiligte, Teilnehmer, Nebenbeteiligte



2 | Gesetzliche Grundlagen



Amt für regionale Landesentwicklung
Braunschweig

§ 10 FlurbG: Am Flurbereinigungsverfahren sind beteiligt (Beteiligte):

1. als Teilnehmer der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten;

2. als Nebenbeteiligte:

a) Gemeinden und Gemeindeverbände, . . . ;

b) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten . . . ;

c) Wasser- und Bodenverbände, . . . ;

2 | Gesetzliche Grundlagen



Amt für regionale Landesentwicklung
Braunschweig

- d) Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Nutzung solcher Grundstücke beschränken
- e) Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 bis zum Eintritt des neuen Rechtszustands (§ 61 Satz 2)
- f) Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben.

2 | Gesetzliche Grundlagen



Amt für regionale Landesentwicklung
Braunschweig

2.3 Teilnehmergemeinschaft (§ 16 FlurbG)

- Die Beteiligten nach § 10 Nr. 1 bilden die Teilnehmergemeinschaft. Sie entsteht mit dem Flurbereinigungsbeschluss und ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- Die Unternehmensflurbereinigung A39-Eutzen wurde am 06.12.2018 angeordnet.
- Zur Teilnehmergemeinschaft (TG) werden nur die Teilnehmer zusammengeschlossen. Die Nebenbeteiligten gehören der TG nicht an.
- Die Zugehörigkeit zur Teilnehmergemeinschaft wird nur durch Eigentum oder Erbbaurecht begründet!

2 | Gesetzliche Grundlagen



Amt für regionale Landesentwicklung
Braunschweig

2.3.1 Was ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts?

- Entstehung durch Gesetz, hier das FlurbG
- Aufgaben und Organe sind durch Gesetz festgelegt, hier das FlurbG
- Staatliche Aufsicht, hier die Flurbereinigungsbehörde

2 | Gesetzliche Grundlagen



Amt für regionale Landesentwicklung
Braunschweig

2.3.1 Aufgaben der Teilnehmergeinschaft sind u. a. (§ 18 Absatz 1):

- Wahrnehmung der gemeinschaftlichen Angelegenheiten der Teilnehmer.
- Herstellung und Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen, soweit sie im Plan nach § 41 FlurbG festgestellt sind und in den Flurbereinigungsplan aufgenommen sind.
- Leistung und Forderung der im Verfahren festgesetzten Zahlungen.
- Die Mitwirkung / Anhörung des Vorstands ist gesetzlich vorgeschrieben zum Beispiel bei der Aufstellung des Wertermittlungsrahmens, des Wege- und Gewässerplans und der Überleitungsbestimmungen

2 | Gesetzliche Grundlagen



Amt für regionale Landesentwicklung
Braunschweig

Nicht zu den Aufgaben der TG gehören z.B. die Aufnahme von Planwünschen, Zuteilung von Land, die Aufstellung des Flurbereinigungsplans, die Feststellung der Wertermittlung oder die Feststellung des Plans nach § 41 FlurbG

Nebenbeteiligte, Teilnehmer oder die TG wirken jedoch entsprechend gesetzlicher Vorgaben mit, wenn ihre Belange, Aufgaben oder Rechte berührt werden.



Organe der Teilnehmergeinschaft sind:

Versammlung der Teilnehmer

Wahl des Vorstands, Beschlüsse über Satzungen, Information, Anträge

Vorstand

Wählt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden, gemeinschaftliche Angelegenheiten der Teilnehmer

Vorsitzende/ Vorsitzender

Führt Beschlüsse des Vorstands aus, Vertritt die TG gerichtlich und außergerichtlich



2.4 Teilnehmerversammlung (§ 22 FlurbG),

- Die Teilnehmer können die Geschicke durch die Ausübung des Stimmrechts am Wahltermin (§ 21 FlurbG) und in der Teilnehmerversammlung (§ 22 FlurbG) mitbestimmen.
- § 22 Absatz 1: Der Vorstand kann die Teilnehmer zu Versammlungen einberufen; er muss dies tun, wenn ein Drittel der Teilnehmer oder die Flurbereinigungsbehörde es verlangt. Die Flurbereinigungsbehörde ist zu den Versammlungen einzuladen.
- § 23 Absatz 1: Die Versammlung der Teilnehmer kann Mitglieder des Vorstandes oder Stellvertreter dadurch abberufen, dass sie an deren Stelle mit der Mehrheit der anwesenden Teilnehmer neue Mitglieder oder Stellvertreter wählt. In der Versammlung muss mindestens die Hälfte der Teilnehmer anwesend sein.

2 | Gesetzliche Grundlagen



Amt für regionale Landesentwicklung
Braunschweig

- § 18 Absatz 3: Die Teilnehmergeinschaft kann ihre Angelegenheiten, insbesondere die Befugnisse der Versammlung der Teilnehmer und das Verfahren bei den Wahlen, durch Satzung regeln. Die Satzung wird von den in der Versammlung anwesenden Teilnehmern mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen. Die Satzung bedarf der Genehmigung der Flurbereinigungsbehörde.



2.5 Stimmrecht in der Teilnehmersversammlung

2.5.1 Wahl der Vorstandsmitglieder (§ 21 Abs. 3)

Die Mitglieder des Vorstandes werden von den im Wahltermin anwesenden Teilnehmern oder Bevollmächtigten gewählt. Jeder Teilnehmer oder Bevollmächtigte hat eine Stimme; gemeinschaftliche Eigentümer gelten als ein Teilnehmer. Gewählt sind diejenigen, welche die meisten Stimmen erhalten.

2.5.2 Das Stimmrecht zu anderen Abstimmungen in der Teilnehmersversammlung

Das Stimmrecht zur Wahl der Vorstandsmitglieder gilt auch für andere Abstimmungen in der Teilnehmersversammlung.

2 | Gesetzliche Grundlagen



Amt für regionale Landesentwicklung
Braunschweig

2.5.3 (§ 21 Absatz 5) Für jedes Mitglied des Vorstands ist ein Stellvertreter zu wählen.

Leitsatz aus der Rechtsprechung: § 21 Abs. 5 FlurbG ist nicht dahin auszulegen, dass nur die gleiche Anzahl von Stellvertreter zu wählen wäre, sondern dahin, dass die Teilnehmer für jedes einzelne Mitglied des Vorstands einen bestimmten Stellvertreter zu wählen haben.

OVG Lüneburg 15. Senat, Urteil vom 29.01.2013

2 | Gesetzliche Grundlagen



Amt für regionale Landesentwicklung
Braunschweig

2.6 Der Vorstand

(§ 21 Absatz 1) Die Teilnehmergeinschaft hat einen aus mehreren Mitgliedern bestehenden Vorstand. Die Flurbereinigungsbehörde bestimmt die Zahl der Mitglieder

2.6.1 Ehrenamt

(§ 24) Die Mitglieder des Vorstandes und ihre Stellvertreter wirken ehrenamtlich. Die Flurbereinigungsbehörde bestimmt, ob und in welcher Höhe ihnen eine Entschädigung für Zeitversäumnis und Aufwand gewährt wird; die Entschädigung zahlt die Teilnehmergeinschaft

2 | Gesetzliche Grundlagen



Amt für regionale Landesentwicklung
Braunschweig

2.6.2 Befugnisse des Vorstands

(§ 25 Absatz 1) Der Vorstand führt die Geschäfte der Teilnehmergeinschaft. Ihm obliegt auch die Ausführung der Aufgaben, die der Teilnehmergeinschaft gemäß der Vorschrift in § 18 Abs. 2 übertragen worden sind.

(§25 Absatz 2) Der Vorstand ist von der Flurbereinigungsbehörde über den Fortschritt der Flurbereinigungsarbeiten laufend zu unterrichten, zu wichtigen gemeinschaftlichen Angelegenheiten zu hören und zur Mitarbeit heranzuziehen.

2.6.3 Organisation des Vorstands

(§ 26 Absatz 1) Der Vorstand wählt eines seiner Mitglieder zum Vorsitzenden und ein weiteres Mitglied zum Stellvertreter des Vorsitzenden, soweit nicht nach § 21 Abs. 7 eine abweichende Regelung erfolgt ist.

2 | Gesetzliche Grundlagen



Amt für regionale Landesentwicklung
Braunschweig

(§ 26 Absatz 2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn er von seinem Vorsitzenden oder der Flurbereinigungsbehörde einberufen und mindestens die Hälfte der Mitglieder oder ihrer Stellvertreter anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(§ 26 Absatz 3) Der Vorsitzende führt die Vorstandsbeschlüsse aus und vertritt die Teilnehmergeinschaft gerichtlich und außergerichtlich

3 | Ladung zum Wahltermin



Amt für regionale Landesentwicklung
Braunschweig

3. Ladung zum Wahltermin

Die Teilnehmergeinschaft ist noch nicht handlungsfähig. Zur Vorbereitung und Durchführung der Wahl wird daher die Flurbereinigungsbehörde für die Teilnehmergeinschaft tätig.

Nach § 21 Absatz 2 hat die Flurbereinigungsbehörde zum Wahltermin durch öffentliche Bekanntmachung geladen. Die Flurbereinigungsbehörde leitet die Wahl.

Das Flurbereinigungsgesetz sieht in vielen Fällen die öffentliche Bekanntmachung vor. Die Art der Bekanntmachung richtet sich nach den für die öffentlichen Bekanntmachung von Verfügungen der Gemeinden bestehenden Rechtsvorschriften (§ 110).

3 | Ladung zum Wahltermin



Amt für regionale Landesentwicklung
Braunschweig

Nach Ortsrecht in der
„Flurbereinigungsgemeinde“

Stadt Wittingen
Bahnhofstraße 35
29378 Wittingen

Für die Gemarkungen
Eutzen, Hagen, Kakerbeck ,
Knesebeck und Wittingen

3 | Ladung zum Wahltermin



Amt für regionale Landesentwicklung
Braunschweig

und nach dem jeweiligen Ortsrecht der angrenzenden
Gemeinden/Samtgemeinden:

für den Bereich der Gemeinde Hankensbüttel
Samtgemeinde Hankensbüttel

Goethestraße 2
29386 Hankensbüttel

für den Bereich des Fleckens Brome

Samtgemeinde Brome
Bahnhofstraße 36
38465 Brome

4 | **Wahlverfahren, Wahlsatzung**



Amt für regionale Landesentwicklung
Braunschweig

4. **Wahlverfahren, Wahlsatzung**

4.1 Wahlmängel

Erkennbare und behebbare Wahlmängel müssen die Wähler sofort im Wahltermin rügen! (Mitwirkungspflicht)!

§ 2 Absatz 1: Die Flurbereinigung wird in einem behördlich geleiteten Verfahren innerhalb eines bestimmten Gebietes (Flurbereinigungsgebiet) unter Mitwirkung der Gesamtheit der beteiligten Grundeigentümer und der Träger öffentlicher Belange sowie der landwirtschaftlichen Berufsvertretung (§ 109) durchgeführt.

4 | **Wahlverfahren, Wahlsatzung**



Amt für regionale Landesentwicklung
Braunschweig

4.2 **Wählerverzeichnis**

Die Aufstellung eines Wählerverzeichnisses ist nicht vorgesehen.

aber:

Die Flurbereinigungsbehörde führt zur Sicherheit einen Abgleich der Anwesenden (Anwesenheitsliste) mit einer Teilnehmerliste durch und verlangt gegebenenfalls Vollmachten.

Im Rahmen der Selbstkontrolle und der Mitwirkung sind auch die Teilnehmer gefordert, darauf zu achten, dass die Regeln zur Stimmabgabe eingehalten werden.

4 | **Wahlverfahren, Wahlsatzung**



Amt für regionale Landesentwicklung
Braunschweig

4.3 Festlegung der Zahl der Vorstandsmitglieder

Die Zahl der Vorstandsmitglieder wird von der Flurbereinigungsbehörde bestimmt.

4.4 **Wahlverfahren**

4.4.1 Geheime Wahl durch Stimmzettel oder offene Wahl durch Handzeichen (Das Flurbereinigungsgesetz enthält hierzu keine Vorschriften)

4.4.2 Wählbar sind auch Personen, die nicht Teilnehmer am Verfahren sind

4.4.3 Wahlberechtigt sind Teilnehmer (Eigentümer und Erbbauberechtigte)

Es können nur anwesende Teilnehmer oder deren Bevollmächtigte wählen. Es gibt keine Briefwahl!

4 | **Wahlverfahren, Wahlsatzung**



Amt für regionale Landesentwicklung
Braunschweig

- 4.4.4 Teilnehmer zu einem gemeinschaftlichen Eigentum haben zusammen eine Stimme
- 4.4.5 Eine anwesender Teilnehmer hat niemals zwei oder mehr Stimmen, auch wenn er Vollmachten für andere Teilnehmer hat.
- 4.4.6 Gewählt sind die Bewerber mit den meisten Stimmen.
- 4.4.7 Mitwirkungspflicht: Erkennbare Mängel müssen unmittelbar von den Teilnehmern gerügt werden.
- 4.4.8 Für jedes Vorstandsmitglied ist ein bestimmter Stellvertreter zu wählen.

5 | Durchführung der Wahl

- Festlegung der Zahl der Vorstandsmitglieder durch die Flurbereinigungsbehörde (Hinweise befinden sich auf der folgenden Seite)
- Wahlvorschläge
- Festlegung des Wahlverfahrens
- Feststellung des Wahlergebnisses
- Veröffentlichung des Ergebnisses im Internet?



Amt für regionale Landesentwicklung
Braunschweig

Stimmzettel

zur Wahl der Vorstandsmitglieder
der Teilnehmergeinschaft der
Unternehmensflurbereinigung
A39-Eutzen am 21.03.2019

	Bewerber / Bewerberin
<input type="radio"/>	1
<input type="radio"/>	2
<input type="radio"/>	3
<input type="radio"/>	4
<input type="radio"/>	5
<input type="radio"/>	6
<input type="radio"/>	7
<input type="radio"/>	8
<input type="radio"/>	9
<input type="radio"/>	10

5 | Durchführung der Wahl



Amt für regionale Landesentwicklung
Braunschweig

68 Stimmberechtigte

519,3 ha Verfahrensfläche

davon:

Eutzen 327,0

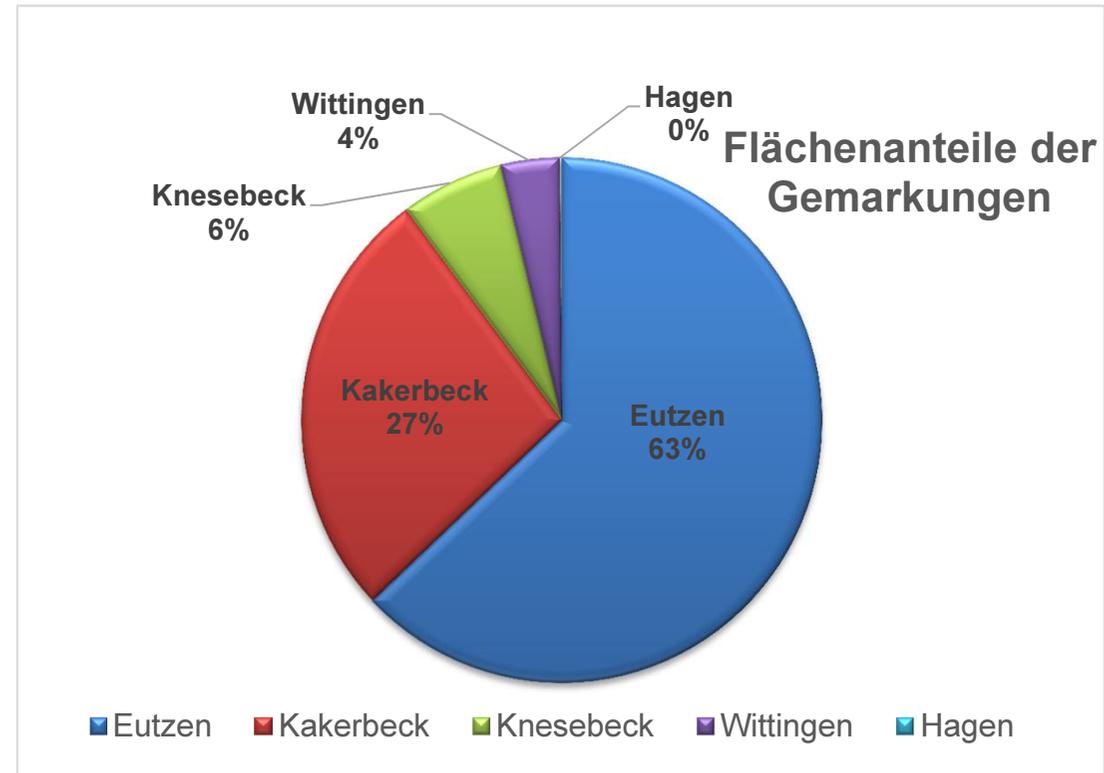
Kakerbeck 139,4

Knesebeck 33,2

Wittingen 18,9

Hagen 0,8

Vorschlag: 5 Mitglieder



7 | Wie geht es weiter?



Amt für regionale Landesentwicklung
Braunschweig

- 1. Vorstandssitzung mit Wahl des Vorsitzenden und dessen Stellvertreter
- Beitritt zum Verband der Teilnehmergeinschaften Südostniedersachsen?
- Feststellung der Wertermittlung
- Grunderwerb (Besonderheit: Landverzichtserklärung nach § 52 FlurbG)

7 | Wie geht es weiter?



Amt für regionale Landesentwicklung
Braunschweig

Anordnung der Flurbereinigung:	2018	(06.12.2018)
Wertermittlung:	2021	
Plan nach §41 FlurbG:	2022	Abhängig vom Beschluss zur A39 (6)*
Vorläufige Besitzeinweisung:	2024	*
Flurbereinigungsplan:	2026	*
Ausführungsanordnung	2028	*
Katasterberichtigung:	2028	*
Grundbuchberichtigung:	2029	*
Schlussfeststellung:	2030	*

Beschaffung von
Ersatzland



Amt für regionale Landesentwicklung
Braunschweig

Vielen Dank
für Ihre
Mitwirkung!

Rebecca Reihs 0531 484 2105

Thomas Schuldt 0531 484 2108

Martin Suplitt 0531 484 2107

Vorname.Name@arl-bs.niedersachsen.de

Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig

Bohlweg 38, 38100 Braunschweig

Dienstgebäude: Wilhelmstraße 3, 38100 Braunschweig

www.arl-bs.niedersachsen.de